

### Grundlagen der Kindertagespflege

Das neue Kinderförderungsgesetz (KiFöG), gilt seit 01.01.2009. Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder, auch unter 3 Jahren, einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Bis 2013 sollen 150.000 neue Plätze in der Kindertagespflege geschaffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen der Kindertagespflege finden sich im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 43 SGB VIII besagt, dass wer Kinder gegen Entgelt betreut, einer Pflegeerlaubnis bedarf. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von **bis zu fünf** fremden Kindern gleichzeitig, je nach räumlicher und persönlicher Eignung. Sie ist zunächst auf ein Jahr befristet. Die Tätigkeit einer Tagesmutter ist eine freiberuflich, selbstständige erzieherische Tätigkeit, also kein Gewerbebetrieb. Bei einer Betreuung von bis zu 5 Kindern wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit **nebenberuflich** ausgeübt wird.

### Gesetzliche Unfallversicherung für Tagespflegepersonen

Nach Beginn einer Betreuung, Anmeldung innerhalb 1 Woche bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ( BGW: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22090 Hamburg ).

- Gesetzliche Pflichtversicherung! Eine private Versicherung entbindet nicht von der gesetzlichen Pflichtversicherung.
- Die Unfallversicherung tritt in Kraft, wenn der Tagesmutter etwas passiert, während ein Tageskind anwesend ist.  
Die Rechnung kommt rückwirkend nach einem Jahr. Bei Bezahlung über das Jugendamt, die Meldung von der BGW vorlegen, damit die Kosten für diese Versicherung übernommen werden.
- Bei Privatzahlern evtl. Kosten einkalkulieren.

### Versicherungsschutz für Kinder in der Tagespflege

- Kinder in der Tagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wie bei allen Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen etc.  
Eine namentliche Meldung der Kinder im Vorfeld ist nicht erforderlich.
- **Bei einem Unfall Meldung an folgende Unfallkasse machen:**  
**Unfallkasse Baden-Württemberg**  
**Augsburgerstr. 700, 70329 Stuttgart, Tel.: 0711/9312-0.**

### Geldleistung an die Tagespflegeperson

Bei Privatzahlern individuelle private Vereinbarung (Vertrag) treffen, die Stundenpauschale liegt derzeit zwischen 3,90 € und 7,50 €. Der pauschale Grundbedarfsatz enthält dann Miete, Strom, Wasser, evtl. anteilige Versicherungsbeiträge etc. und Kosten der Erziehung. Wenn das Kind am Tisch mit isst (keine Gläschen, besondere Kost), evtl. Fahrkosten und den Umgang mit Windeln immer mit den Eltern absprechen.

Alle Tageseltern, die über öffentliche Gelder bezahlt werden, erhalten zukünftig einen Stundenlohn von 3,90 € pro Kind (Sachkosten 1,74 €, Förderleistung 2,16 €).

Das heißt, Sie schreiben die genauen Betreuungszeiten auf und schicken den Stundenzettel unterschrieben und von den abgebenden Eltern gegengezeichnet, am Ende des Monats direkt an Frau Buzengeiger oder Frau Beck aufs Landratsamt Sigmaringen. Fallen Krankheits- und Urlaubstage während der Betreuungszeiten an, so tragen Sie diese beim jeweiligen Datum auf den Stundenzetteln als Urlaub oder Krankheitstag ein.

Die Bezahlung erfolgt rückwirkend. Eventuell erhalten Sie Erstattungen zur Altersvorsorge (häufig: ab 01.07.2009 39,80 €/Monat), gesetzl. Unfallversicherung und angemessener Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

### Finanzamt

Vergütungen, für die Betreuung eines fremden Kindes sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.1 EStG.

Wir empfehlen Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt über Ihre Tageseltern Tätigkeit mit einem formlosen Schreiben zu informieren. Auch wenn Sie unter einem zu versteuernden Einkommen bleiben. Ihre Einnahmen nehmen Sie bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung als Gewinn auf. Sie führen Betriebskosten, eventuelle Beiträge zur Sozialversicherung auf, damit das zu versteuernde Einkommen errechnet werden kann. In der Regel ist es günstiger die Betriebskostenpauschale einzusetzen, als übers Jahr einzelne Belege sammeln.

Die Betriebsausgabenpauschale von **300 €** (1,87 € pro Stunde) gilt für ein ganztags (max. 40 Std./Woche) betreutes Kind und kann auf eine geringere Betreuungszeit genau, folgendermaßen umgerechnet werden:

**300 € x wöchentl. vereinbarte Betreuungszeit :40 Std. = Betriebsausgabenpauschale**

Beispiel: Frau Maier betreut Moritz durchschnittlich 25 Std. in der Woche (5 Std./Tag).

**300 € x 25 Std. : 40 = 187,50 € Betriebsausgabenpauschale**

Das zu versteuernde Einkommen errechnet sich dann folgendermaßen:

**25 Std. x 3,90 € = 97,50 € Entgelt in der Woche.**

**97,50 € x 4,3 Wochen = 419,25 € Entgelt im Monat** (4,3 Wochen wegen ungleicher Anzahl der Tage im Monat).

**419,25 € Entgelt -187,50 € Betriebskostenpauschale = 231,75 € steuerlich relevantes Einkommen für Moritz.**

Die Betriebskostenpauschale sollten Sie für jedes Kind extra ermitteln.

**Evtl. Erstattung** der Unfallversicherung (Jugendamt) und die hälftige Erstattung der Alterssicherung und angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sind **keine steuerpflichtigen Einnahmen**. Bis zu einem Gesamteinkommen von 7.664 € pro Jahr für Ledige und 15.328 € für Verheiratete fällt i.d. R. keine Einkommenssteuer an.

Wir empfehlen Ihnen Ihre finanzielle Situation gegebenenfalls mit einem Steuerberater zu besprechen.

### **Tageseltern – Haftpflichtversicherung**

- Sie tritt bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagesmutter in Kraft.
- Bei eigener Familienhaftpflichtversicherung anfragen, ob die Tätigkeit als Tagesmutter mitversichert ist, wenn nicht ggf. aufstocken.
- Über das Frauenbegegnungszentrum e.V. (FBZ), Koordinierungsstelle kostet die Tageseltern-Haftpflichtversicherung 20,- €/Jahr (12,- € Mitgliedschaft, 8,- € Haftpflichtversicherung). Sie kommt auf für Sachschäden Deckungssumme: 153.387,56 €, Personenschäden: 511.291,88 €. Vergleichen Sie die Angebote, es gibt große Preisunterschiede.

### **Haftpflichtversicherung des Tageskindes**

- Sie tritt ein bei Schäden ein, die im Haushalt der Tageseltern durch das Tageskind entstehen.
- Bei Privatzahlern nach privater Haftpflichtversicherung des Kindes fragen (Vertrag).
- Bei Kinder über Jugendamt ebenfalls Eltern nach privater Haftpflichtversicherung fragen, wenn keine private Haftpflichtversicherung besteht, können Schäden auch beim Jugendamt gemeldet werden.

### **Krankenversicherung**

Zugrunde gelegt wird das zu versteuernde Einkommen (= abzgl. Betr.kost.pausch. u. Erstattungen). Sie bleiben familienversichert bis zu einem monatlichen Einkommen von 360,- € (bei Minijob-Verhältnis bis 400,- €). Ab 360,- € bis 840,- € versichern Sie sich über eine gesetzliche Krankenversicherung, mit ermäßigtem Beitragssatz von 14,3 % (141,54 € Kranken- und Pflegeversicherung f. Eltern, 143,64 € für kinderlose) für nebenberuflich, selbständig tätige Tagespflegeperson.

Bei einem Einkommen über 840,- € mtl. wird der Beitragssatz plus Pflegeversicherung auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens errechnet (Krankenkasse nachfragen).

Bei Tagespflegepersonen, deren Ehepartner privat versichert sind, wird derzeit noch unter best. Voraussetzungen das Einkommen der Partner bei der Ermittlung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen.

### **Rentenversicherung**

Tageseltern unterliegen als selbstständig Tätige der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 400,- € mtl. Einkommen überschritten wird. Im Fall der Versicherungspflicht ist eine Anmeldung innerhalb von 3 Monaten Pflicht.

Ab 400,- € beträgt der Beitrag dann 19,9 % vom Einkommen.

Empfehlung: Informationen einholen und vorab eine einkommensgerechte Beitragszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Kranken-, Pflege- und Alterssicherung werden unter bestimmten Voraussetzungen vom Jugendamt zur Hälfte erstattet.

### **Betreuungs-Vertrag**

Wenn nach der Eingewöhnungsphase ein Tagespflegeverhältnis verbindlich eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Betreuungs-Vertrag (Zivilrecht) abzuschließen. Musterverträge sind erhältlich bei der Koordinierungsstelle für Tageseltern, Bahnhofstr. 3, 72488 Sigmaringen.

### **Steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten für Eltern**

Kinderbetreuungskosten können steuerlich abgesetzt werden. Bei Verheirateten für jedes Kind bis Vollendung des 14. Lebensjahrs in Höhe von 2/3 der Kosten bis max. 4000,- € pro Kind/Jahr. Wenn nur ein Partner erwerbstätig ist: Kinderbetreuungskosten sind nur für Kinder von 3 – 6 Jahren in Höhe von 2/3 der Kosten bis max. 4000,- € pro Kind/Jahr als Sonderausgaben absetzbar.

**Wichtig:** Die Tagesmutter stellt eine **Rechnung** für Betreuungskosten aus, die abgebenden Eltern **überweisen** das Geld. Beides wird als Nachweis beim Finanzamt benötigt, sofern Kinderbetreuungskosten von abgebenden Eltern abgesetzt werden.

### **Kinderbetreuerin (Kinderfrau)**

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Eine Kinderbetreuerin arbeitet i.d. Regel weisungsgebunden (muss sich an Regeln, Gewohnheiten, Grenzen, Erziehungsverhalten der Eltern halten). Sie sollte von den Eltern eine Arbeitsplatzbeschreibung bekommen.

Eine Kinderbetreuerin wird von den Eltern angestellt (Arbeitsvertrag – Minijob – geringfügige Beschäftigung – Anmeldung bei der Minijob-Zentrale).

Vorteil: soziale- und arbeitsrechtliche Absicherung, Anspruch auf Mindesturlaub und gesetzliche Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.